

Jugendschutz - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2

Jugendschutz - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Jugendämter stellen sicher, dass Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfeangeboten (z. B. in der Jugendfreizeitaktivität) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Keine Unterlagen benötigt.**

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 14 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_14.html)
- **§ 15 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)**
(http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/hp3/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=k&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KJHGAGBEpP15&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

Weiterführende Informationen

- **Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Jugendschutz**
(<https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendschutz/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks, in dem das Kind/der Jugendliche mit einem sorgeberechtigten Elternteil lebt.